

# Niedersächsischer Sportschützenverband e. V.

Wilkenburger Str. 30, 30519 Hannover



---

## Urkundliches Merkblatt über den Nachweis der Sachkunde unter 18 Jahre

wird hiermit bescheinigt, dass der Jugendliche, Kleinkaliberschusswaffen (kurz und lang) sowie Flinten des Kalibers 12 und kleiner gemäß der Sportordnung des DSB erwerben kann.

Hierfür benötigt der Jugendliche eine besondere behördliche Genehmigung der örtlichen Behörde, gemäß § 3, Abs. 3 WaffG. Alles Weitere regelt die örtliche Behörde.

Die Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde unter 18 Jahre ist nur ein „kleiner“ Nachweis der Sachkunde.

Die schriftliche Sachkundeprüfung ist eine „Voll“- Prüfung gewesen. Das heißt, der Prüfling hat alle Prüfungsfragen nach dem Bundesverwaltungs-Fragen-Katalog erfüllt, als ob er schon das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aus rechtlichem Grund darf der Prüfling keine Standaufsicht durchführen. Er darf nicht mit großkalibrigen Schusswaffen schießen. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling nicht am Großkaliberschießen teilgenommen.

Der Prüfling hat das Recht, nach dem vollenden 18. Lebensjahr, eine umfassende Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde und Standaufsicht zu erhalten.

Die Beantragung ist über den jeweiligen Kreisverband an den NSSV zu stellen. Eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden.

Referent für Waffenrecht und WSK, Stand: 26.09.13.



---

## **Urkundliches Merkblatt über den Nachweis der Sachkunde unter 18 Jahre**

wird hiermit bescheinigt, dass der Jugendliche, Kleinkaliberschusswaffen (kurz und lang) sowie Flinten des Kalibers 12 und kleiner gemäß der Sportordnung des DSB erwerben kann.

Hierfür benötigt der Jugendliche eine besondere behördliche Genehmigung der örtlichen Behörde, gemäß § 3, Abs. 3 WaffG. Alles Weitere regelt die örtliche Behörde.

Die Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde unter 18 Jahre ist nur ein „kleiner“ Nachweis der Sachkunde.

Die schriftliche Sachkundeprüfung ist eine „Voll“- Prüfung gewesen. Das heißt, der Prüfling hat alle Prüfungsfragen nach dem Bundesverwaltungs-Fragen-Katalog erfüllt, als ob er schon das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aus rechtlichem Grund darf der Prüfling keine Standaufsicht durchführen. Er darf nicht mit großkalibrigen Schusswaffen schießen. In der praktischen Prüfung hat der Prüfling nicht am Großkaliberschießen teilgenommen.

Der Prüfling hat das Recht, nach dem vollenden 18. Lebensjahr, eine umfassende Bescheinigung über den Nachweis der Sachkunde und Standaufsicht zu erhalten.

Die Beantragung ist über den jeweiligen Kreisverband an den NSSV zu stellen. Eine Bearbeitungsgebühr kann erhoben werden.